



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

Verwaltungsdirektion  
**Abteilung Informatikdienste**

Bern, 8. November 2007

**Reglement über die Tarife und Benutzung des Kongress- und Veranstaltungs-Administrationssystem (KAS) der Universität Bern**

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Art. 95 Abs. 1 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (UniSt) sowie auf Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung

*beschliesst:*

- Geltungsbereich    **Art. 1** Mit diesem Erlass wird die Benutzung des Kongress- und Veranstaltungs-Administrationssystem (KAS) geregelt.  
Der Vollzug obliegt der Abteilung Informatikdienste der Verwaltungsdirektion der Universität Bern.
- Grundsatz         **Art. 2** <sup>1</sup>KAS steht in erster Priorität für Kongresse und Veranstaltungen des offiziellen Betriebs der Universität Bern zur Verfügung.  
<sup>2</sup>KAS kann auch weiteren universitären Anlässen aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur und Weiterbildung zugänglich gemacht werden.  
<sup>3</sup>KAS kann unter Verrechnung einer höheren Initialgebühr auch anderen Hochschulen und Externen zur Verfügung gestellt werden.
- Regelungsumfang   **Art. 3** Das Reglement umfasst:  
1. Zuständigkeit für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen  
2. Bedingungen  
3. Benutzergruppen  
4. Gebührenarten  
5. Gebühren
- Zuständigkeit     **Art. 4** <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen für die Benutzung von KAS innerhalb (Art. 2 Abs. 1 und 2) und ausserhalb (Art. 2 Abs. 3) des offiziellen Betriebs ist die Abteilung Informatikdienste der Verwaltungsdirektion der Universität Bern.

- Bedingungen **Art. 5** <sup>1</sup>Der Organisator von Kongressen und weiteren Veranstaltungen ist für die Einhaltung der geltenden Weisungen und Richtlinien der Universität Bern ([www.rechtsdienst.unibe.ch/rs.htm](http://www.rechtsdienst.unibe.ch/rs.htm)) verantwortlich. Insbesondere müssen die 'Richtlinien zum Datenschutz im IT-Bereich' vom 8. November 2002 berücksichtigt werden. Personendaten und besonders schützenswerte Daten müssen einem entsprechenden Schutz durch zusätzlichen IT-technischen Massnahmen unterworfen werden.  
<sup>2</sup>Der Organisator haftet für Schäden, welche durch eine allfällige Nichteinhaltung der oben genannten Weisungen und Richtlinien entstehen.
- Benutzergruppen **Art. 6** Für die Benutzung von KAS sind drei Benutzergruppen definiert:
- 6.1 Universitätsangehörige  
Als Universitätsangehörige gelten:
- 6.1.1 Mitglieder von universitären oder universitätsnahen Vereinen zwecks wissenschaftlicher, kultureller und bildungspolitischer Veranstaltungen,
- 6.1.2 Organisatoren von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen, für welche Institutionen oder Personen der Universität Bern verantwortlich sind,
- 6.1.3 Organisatoren von wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen, für welche kantonale oder eidgenössische Organe oder Personen verantwortlich sind,
- 6.1.4 Mitglieder von Bildungsorganisationen, welche der Universität Bern nahe stehen, wie z.B. die Seniorenuniversität etc.
- 6.2 Andere Bildungsinstitutionen  
Institutionen aus dem Bildungsbereich, z.B. PHBern, Fachhochschule Bern, Universität Freiburg etc.
- 6.3 Externe  
Alle unter Art. 6.1 und Art. 6.2 nicht erwähnten Benutzergruppen fallen in die Kategorie Externe.
- Gebührenarten **Art. 7** Es gelten folgende Gebührenarten:
- 7.1 Initialgebühr  
<sup>1</sup>Die Initialgebühr beinhaltet das Einrichten, individuelle Anpassen und Aufschalten der Standardwebseiten sowie die Personalisierung der Datenbankinstanz.  
<sup>2</sup>Wird nur KAS-Light benötigt, gilt eine reduzierte Gebühr.  
Folgende Bedingungen beschreiben KAS-Light:
- Das Layout der Webseite kann nicht verändert oder angepasst werden
  - Keine Zusatzoptionen möglich  
(z.B. Anmeldungen für Ausflüge, Dinners, Übernachtungen, etc.)
  - Keine Abstracterfassung möglich
  - Nur Online-Kreditkartenzahlungen möglich
  - Es gibt nur einen MWSt-Satz
- 7.2 Teilnehmergebühr  
Die Teilnehmergebühr beinhaltet Zusatzaufwände wie z.B. Zahlungsfreigaben im Saferpay (Onlinezahlung) oder das Führen der Zahlungsübersicht im KAS Admin-Teil.

### 7.3 Abstractgebühr

Die Abstractgebühr beinhaltet die nötigen Anpassungen an Datenbank und Webseite für eine Erfassung und – falls gewünscht – Präsentation von Abstracts. Die Gebühr beinhaltet auch den Support zur Erstellung eines Abstract Books.

Gebühren

**Art. 8** <sup>1</sup>Falls die Teilnahme an einem Kongress oder Anlass kostenlos ist, werden für die Benützung von KAS keine Gebühren verrechnet.

<sup>2</sup>Andernfalls gelten folgende Tarife in CHF (für eine detaillierte, unverbindliche Berechnung siehe auch [www.kas.unibe.ch](http://www.kas.unibe.ch)):

#### 8.1 Initialgebühr

- Universitätsangehörige (Art. 6.1) 300.00
- andere Bildungsinstitutionen (Art. 6.2) 500.00
- Externe (Art. 6.3) nach Offerte

KAS-Light:

- Reduktion auf obenstehende Initialgebühren - 200.00

#### 8.2 Teilnehmergebühr

- 1. - 50. Teilnehmer (Preis pro Teilnehmer) 7.00
- 51. - 100. Teilnehmer (Preis pro Teilnehmer) 5.00
- 101. - 200. Teilnehmer (Preis pro Teilnehmer) 3.00
- 201. - ~ Teilnehmer (Preis pro Teilnehmer) 1.00

KAS-Light:

- 1. - ~ Teilnehmer (Preis pro Teilnehmer) 1.00

#### 8.3 Abstractgebühr

- 1. - 50. Abstract (Preis pro Abstract) 3.00
- 51. - 100. Abstract (Preis pro Abstract) 2.00
- 101. - ~ Abstract (Preis pro Abstract) 1.00

KAS-Light:

keine Abstracterfassung möglich

#### 8.4 Kommission

„Telekurs Card Solutions“ erhebt auf den gesamten Einnahmen von Online-Kreditkartenzahlungen eine Gebührenkommission, welche automatisch von den Einnahmen abgezogen wird. Der aktuelle Satz kann bei den Informatikdiensten nachgefragt werden. Er wird auch im Berechnungstool ([www.kas.unibe.ch](http://www.kas.unibe.ch)) aufgeführt.

Inkasso

**Art. 9** Rechnungsstellung und Inkasso gebührenpflichtiger Veranstaltungen erfolgt durch die Verwaltungsdirektion der Universität Bern, vertreten durch die Abteilung Informatikdienste.

Rechtspflege

**Art. 10** <sup>1</sup>Abgewiesene Benutzergesuche und Bewilligungen, die an bestimmte Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden, ergehen durch die Universitätsleitung / den Rektor in Verfügungsform.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach Art. 98 UniSt.

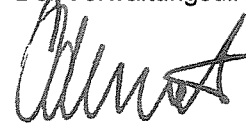
Inkrafttreten

**Art. 11** Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Tarife und Benutzung des Kongress Administrationssystems (KAS) der Universität Bern vom 28. Februar 2005 und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 13. November 2007

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Verwaltungsdirektor:



Dr. D. Odermatt